▶ Honorarrecht

Architektenvertrag muss schriftlich gekündigt werden

§§ 650q und 650h BGB geben die Richtung vor

| Die Kündigung eines nach dem 31.12.2017 geschlossenen Architektenvertrags bedarf der Schriftform. Das regeln die §§ 650q, 650h BGB. Eine formwidrige Kündigung ist dann folgenlos, wenn die andere Partei die Kündigung hinnimmt. Es ist dann in der Regel eine stillschweigende Vertragsaufhebung anzunehmen. Das hat das OLG Frankfurt klargestellt. |

Das OLG sagt aber auch: Ruft der Auftraggeber über einen längeren Zeitraum keine weiteren Planungs- und Beratungsleistungen beim Auftragnehmer ab, kann darin keine Kündigung gesehen werden (OLG Frankfurt, Urteil vom 11.05.2023, Az. 22 U 19/22, Abruf-Nr. 2444905; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 15.05.2024, Az. VII ZR 118/23).

▶ Urheberrecht

Abriss versus Urheberrecht: Interessen des Gebäudeeigentümers wiegen in der Regel schwerer

OLG Brandenburg mit lesenswerter Entscheidung

| Das Interesse des Urhebers am Fortbestehen eines Bauwerks tritt in aller Regel hinter die Interessen des Gebäudeeigentümers an einer anderweitigen Gebäudenutzung und einer damit einhergehenden Zerstörung des Kunstwerks zurück, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt. Das hat das OLG Brandenburg entschieden und die Klage eines Architekten gegen den Abriss eines Wohnhauses als Teil eines von ihm geplanten – schützenswerten – Gebäudekomplexes abgewiesen. |

Das OLG begründet das u. a. wie folgt: Bei Bauwerken wird dem Nutzungsinteresse des Eigentümers eine größere Bedeutung zugemessen als bei anderen Werkarten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Architekt, der gegen Entlohnung ein Bauwerk konzipiert, plant und die Errichtung überwacht, weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte. Er muss deshalb damit rechnen, dass ihm in der Ausübung seines Urheberrechts die fremden Eigentumsinteressen entgegentreten und dass sich aus einem wechselnden Bedürfnis des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderungen ergeben kann. Deshalb tritt das Interesse des Urhebers am Fortbestehen eines Bauwerks in aller Regel hinter die Interessen des Gebäudeeigentümers an einer anderweitigen Gebäudenutzung und einer damit einhergehenden Zerstörung des Kunstwerks zurück (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.10.2024, Az. 6 U 58/22, Abruf-Nr. 244904).

▶ Planungsleistungen

Bauinformatik-Professor liefert interessante Einblicke: Was geht mit KI in den planenden Berufen?

Experte macht allgemeinverständlichen Fakten-Check

| Was geht mit KI in den planenden Berufen? Höchst interessante Antworten und Einblicke lieferte Dr.-Ing. Jörn Plönnigs, Professor im Fach „Bauinformatik und Digitales Bauen“ an der Universität Rostock beim 28. buildingSMART-Forum am 05.11.2024. |

Wichtig | Der Vortrag ist auf YouTube kostenlos einsehbar: 28. buildingSMART-Forum am 05.11.2024 in Berlin – www.iww.de/s12004 (ca. ab Minute 88). In der letzten Folie seines Vortrags stellte Herr Plönnigs „Fluch und Segen" der KI gegenüber.

YouTube-Video ansehen lohnt sich

Ist KI ein Fluch oder Segen im Bauwesen?

Segen	Fluch
Breit einsetzbar: Es gibt sehr viele Anwendungsfälle für KI im Bauwesen	Neue Fähigkeiten: Die Nutzung von KI erfordert neue Kompetenzen bei Nutzern (auch in der Identifikation von Fakes)
Produktivität: KI-Assistenten können uns wirklich Arbeit abnehmen	Inkorrektheit: KI-Modelle erfinden ggf. falsche Inhalte (Halluzination)
Datenbeherrschbarkeit: Nur KI kann die Datenflut noch bewältigen	Nachvollziehbarkeit: KI-Modelle sind häufig nicht vollständig nachvollziehbar
Energieeffizienz: KI kann uns helfen, energieeffizientere Bauwerke zu entwerfen, bauen und betreiben	Bias und Fairness: KI-Modelle lernen und wiederholen einfache Korrelationen
Vereinfachung: KI kann komplexe Wissensdomänen zugänglicher machen	Rechtssicherheit: Entscheidungen von KI-Systemen sind nicht rechtssicher
Digitalisierung: KI-Modelle vereinfachen Digitalisierungsprozesse und generieren Mehrwert	Missbrauchbar: Alle Vorteile können (und werden) auch kriminell eingesetzt (Betrug, Fake News, Deep Fakes, etc.)

▶ Aus- und Fortbildung

Rückzahlung von Fortbildungskosten: LAG Niedersachsen kassiert fünfjährige Bindungsklausel

| Wenn Sie einen Mitarbeiter 50 Tage lang freistellen, damit er sich in dieser Zeit voll einer Fortbildungsmaßnahme widmen kann, rechtfertigt das nicht, dass Sie dem nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass er nach der Fortbildung noch fünf Jahre in Ihrem Büro bleibt. Dies gilt nach Ansicht des LAG Niedersachsen selbst dann, wenn Sie für die Fortbildung zusätzlich Studiengebühren in nicht unerheblicher Höhe tragen. |

Freistellung für 50 Tage rechtfertigt maximal zweijährige Bindung

Fortbildungs- und Bindungsdauer müssen in angemessenem Verhältnis stehen. Das LAG hat bei einer Freistellung von 50 Tagen und Studiengebühren in Höhe von 14.280 Euro allenfalls eine zweijährige Bindung für gerechtfertigt gehalten. Eine längere Bindung wäre seiner Ansicht nach nur bei erheblich höheren Aufwendungen und besonderen Vorteilen für den betroffenen Mitarbeiter nicht zu beanstanden. Da diese im konkreten Fall aber nicht vorlagen, führe die zu lange Bindungsdauer zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklausel insgesamt (LAG Niedersachsen, Urteil vom 05.06.2024, Az. 8 Sa 562/23, Abruf-Nr. 244342).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Einen aktualisierten Beitrag „Ihr Büro zahlt Fortbildung der Mitarbeiter: Faire Rückzahlungsklausel rechtssicher formulieren" finden Sie auf iww.de/pbp → Abruf-Nr. 50240611
- Den zugehörigen Musterfortbildungsvertrag mit Mitarbeitern inklusive Rückzahlungsklausel finden Sie auf iww.de/pbp → Abruf-Nr. 42332765

DOWNLOAD
Fortbildungsvertrag
Abruf-Nr. 42332765